

**JUSTIZKOMMISSION**

**BERICHT  
AN DEN  
GROSSEN RAT**

**ZUR**

**ANGELEGENHEIT TELEVERBIER**

**Maisession 2002**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte

Die Mitglieder der Justizkommission:

Alexis TURIN, Ad-hoc-Präsident, Thomas BRUNNER, deutschsprachiger Berichterstatter, Edouard DUBUIS, Jacques DUBUIS, Hans HUTTER, Jean-Marie LUYET, Marcel MANGISCH, Stéphane MARQUIS, Daniel MAYOR, Marie-Christine ZEN RUFFINEN,

haben die Ehre, Ihnen den Bericht über die sogenannte Angelegenheit TELEVERBIER zu unterbreiten; er ist wie folgt aufgebaut:

I. **VORBEMERKUNGEN**

a) **Rolle der JK**

b) **Private Anträge und Auftrag**

1. Antrag der Organe der TELEVERBIER SA
2. Antrag von Herrn Hervé VALETTE
3. Vom Grossen Rat erteilter Auftrag

c) **Funktions- und Arbeitsweise der JK**

II. **ALLGEMEINE CHRONOLOGIE**

III. **BEHANDLUNG DER ANGELEGENHEIT DURCH DAS KANTONSGERICHT**

a) **Ausstand des Strafuntersuchungsrichters ADDOR**

1. Hinweis auf die Chronologie der Ereignisse
2. Sanktionen des Kantonsgerichts
3. Rasches Handeln des Kantonsgerichts
4. Voraussetzungen für die Amtsenthebung

b) **Brief der Konferenz der erstinstanzlichen Richter**

IV. **SCHLUSSFOLGERUNGEN**

## I. VORBEMERKUNGEN

### a) Rolle der JK

Die Aufgabe der Justizkommission (nachstehend JK) besteht gemäss Artikel 54 des Reglements des Grossen Rates in der Oberaufsicht über die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft. In diesem Rahmen kann die JK – wie Artikel 131 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) näher ausführt – von den Gerichtsbehörden nur die Herausgabe von Verwaltungsdossiers verlangen. Daraus folgt e contrario, dass die Dossiers der Rechtsprechung nicht unter ihre Kontrolle fallen, wobei man festhalten muss, dass ein Rechtssuchender, der mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, jederzeit dagegen Beschwerde führen kann.

So wies Altgrossrat Adolphe RIBORDY in der Septembersession 2000 des Grossen Rates in Vouvry darauf hin, dass die JK ein Recht zur Kontrolle der Verwaltung der Justiz haben müsse, insbesondere, wenn die Richter selbst ihre eigene Polizei seien (TSGR, Band 23, S. 249). Grossrat Georges MARIETAN hat dies unterstützt und meinte, dass diese Fragen berechtigt seien und vom Parlament ohne weiteres gutgeheissen werden könnten (TSGR, Band 23, S. 250).

### b) Private Anträge und Auftrag

#### 1. Antrag der Organe der TELEVERBIER SA

Im August 2000 hat Jean-Pierre MORAND im Namen der TELEVERBIER SA dem damaligen Interimspräsidenten der JK, Laurent METRAILLER, telefoniert. Er wollte die JK vor dem Hintergrund von Strafklagen, die gegen zwei Verwalter der Firma eingereicht wurden, über schwere Fehler im Walliser Justizsystem informieren.

Kurz, die Organe der TELEVERBIER SA sind der Meinung, dass das Kantonsgericht seine Rolle als Aufsichtsorgan nicht wahrgenommen habe. Es hätte schneller reagieren müssen. Insbesondere hätte es unmittelbar, nachdem die Tatsachen bekannt waren, Strafuntersuchungsrichter ADDOR das Dossier entziehen und mindestens die betroffenen Rechtssuchenden darüber informieren sollen.

Sie werfen dem Kantonsgericht schliesslich vor, dass es nicht die Rechtsuchenden geschützt, sondern zu sehr versucht habe, den Ruf der Institutionen zu wahren, wobei am Schluss genau das Umgekehrte passiert sei.

## 2. Antrag von Herrn Hervé VALETTE

In seinem Brief vom 18. Januar 2001 an die JK drückt sich auch Herr VALETTE in dem Sinn aus, dass in der Walliser Justiz schwere Fehler passieren, nicht nur in der sogenannten Angelegenheit TELEVERBIER, sondern auch in derjenigen, die er als "GOLDEN BOY - ECOUTES TELEPHONIQUES" bezeichnet und die seiner Ansicht nach aus der und für die Angelegenheit TELEVERBIER entstanden sei. So sei die Abhörung des Telefons nur mit dem Zweck angeordnet worden, den Präsidenten der Strafkammer des Kantongerichts, Kantonsrichter André MORAND, Bruder von Jean-Pierre MORAND, Vizepräsident der TELEVERBIER SA, zu informieren, obwohl der Richter MORAND sich in den Ausstand begeben hat, als die Strafkammer die Bewilligung für diese Abhörung des Telefons gegeben hat.

Er wies darauf hin, dass er eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht habe, um den Entscheid über die Ernennung des Richters Edgar METRAL zum ausserordentlichen Untersuchungsrichter anzufechten. Ausserdem war er der Meinung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dass der Untersuchungsrichter DE LAVALLAZ die Überwachung des Telefons anordnete, nicht gegeben waren. Dieser Richter habe sich also des Vergehens der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig gemacht.

In einem Schreiben vom 7. Januar 2002 an die JK bedauerte Herr VALETTE die Tatsache, dass die Gerichte sich nicht zur Gesetzmässigkeit der Abhörung des Telefons geäussert haben. Der von ihm angerufene Experte, Professor Niklaus SCHMID, war überzeugt, dass dieses Verfahren unbegründet war.

Schliesslich war er der Ansicht, dass das Kantonsgericht diese Abhörung offensichtlich dazu benützte, um Druck auf den Richter ADDOR auszuüben, indem dieser, insbesondere gegen einen Verweis und eine Busse von 1'000 Franken, dazu verpflichtet wurde, am Vortag der Generalversammlung eine mögliche Einstellung des Verfahrens gegen die Verwalter der TELEVERBIER SA anzukünden.

Nach Herrn VALETTE handelt es sich schlichtweg um eine Instrumentalisierung der Walliser Justiz, die spektakuläre Folgen für das Wirtschaftsleben eines Walliser Bergbahnunternehmens hatte.

### 3. Vom Grossen Rat erteilter Auftrag

In der Februarsession 2001 hat der Grosse Rat in der Folge der Wirbel, die die sogenannte Angelegenheit TELEVERBIER ausgelöst hatte, einen Ordnungsantrag der christlichdemokratischen Fraktion zur Aufsicht über die Justiz angenommen (TSGR, Band 25, S. 332). Diese Motion verlangt von der JK, zu prüfen, ob die Untersuchung der Walliser Justiz Experten anvertraut werden soll (TSGR, Band 25, S. 1330). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat die Motion der sozialdemokratischen Fraktion, mit der eine parlamentarische Untersuchungskommission geschaffen werden sollte, abgelehnt hat; ebenso verfuhr er mit der Motion der freisinnigdemokratischen Fraktion, der liberalen Grossräte und der Fraktion der FDPO, die sogleich Experten beauftragen wollten, ohne die Vormeinung der JK abzuwarten.

Dieser Bericht darf folglich nicht mit den Schlussberichten von parlamentarischen Untersuchungskommissionen verglichen werden. Die Mittel für die Untersuchung sind nicht dieselben. Die JK hat beispielsweise keine Personen einvernommen, abgesehen von einigen Begegnungen mit dem Kantonsgericht. Die JK hat von den betroffenen Parteien auch nicht die Herausgabe von Akten verlangt. Sie hat sich mit den Dokumenten, die die verschiedenen Betroffenen ihr freiwillig ausgehändigt haben, begnügt.

#### c) Funktions- und Arbeitsweise der JK

Als Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass diese Angelegenheit während der vorhergehenden Legislaturperiode ihren Anfang nahm. Seither wurde die Hälfte des Parlaments erneuert. Von den 13 Mitgliedern, die in die Justizkommission ernannt wurden, sind nur zwei Ehemalige.

Der Präsident der JK, Christian FAVRE, ist als Anwalt von Herrn ADDOR von Amtes wegen und freiwillig in den Ausstand getreten. Der Vizepräsident, Alexis TURIN, übernahm den Vorsitz bei diesem Dossier. So hat Herr FAVRE kein einziges Dokument erhalten, noch hat er an einer Sitzung der JK zu diesem Dossier teilgenommen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die beiden Mitglieder der sozialdemokratischen Partei unabhängig von der Angelegenheit TELEVERBIER im Verlauf der Legislaturperiode aus der JK austraten.

Die JK hat beschlossen zu untersuchen, wie die Angelegenheit TELEVERBIER vom Kantonsgericht behandelt wurde; dies aus zumindest drei Gründen: Es gab verschiedene Vorstösse von Grossräten, Private haben die Justizkommission aufmerksam gemacht und im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit wurde auch ein Richter von seinem Amt abgesetzt, eine einmalige Begebenheit in der Geschichte der Walliser Justiz.

## II. ALLGEMEINE CHRONOLOGIE

Es sei darauf hingewiesen, dass die folgende Aufzählung der Tatsachen nicht vollständig ist. Sie beruht einzig auf den Dokumenten, die die JK zur Hand hatte.

29.07.1999 Beim Strafuntersuchungsgericht Mittelwallis wird eine Strafklage gegen Hervé VALETTE eingereicht. Ihm wird im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Wohnung in Sitten "arglistiger Betrug, Erpressung, Beihilfe zum Betrug, ungetreue Geschäftsführung, Fälschung, Verwendung gefälschter Dokumente, Persönlichkeitsverletzung" vorgeworfen.

Die Untersuchung wird von Untersuchungsrichter Jacques DE LAVALLAZ geführt.

Anfang 2000 Der Strafuntersuchungsrichter Jean-Luc ADDOR unterhält sich mit Jean-Marie FOURNIER, Präsident der Téléveysonnaz SA, Philippe LATHION, Präsident der Télénendaz SA und Louis-Nicolas MEICHTRY, Abgeordneter im Walliser Grossen Rat.

17.02.2000 Herr VALETTE reicht über das Genfer Anwaltsbüro BONNANT, WARLUZEL & Partner beim Strafuntersuchungsgericht Mittelwallis eine Strafklage gegen die Organe der TELEVERBIER SA wegen unwahrer Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152 Schweizer Strafgesetzbuch) und ungetreuer Geschäftsführung (Art. 158 StGB) ein.

- 23.02.2000 Stéphane REMEDI reicht über Rechtsanwalt Nicolas VOIDE in Martigny ebenfalls beim selben Gericht eine Klage gegen die Organe der TELEVERBIER SA ein "im Zusammenhang mit den Handlungen, die beim Börsengang dieser Gesellschaft ausgeführt wurden".
- Anfang März Auf Initiative von Herrn MEICHTRY diskutiert der Richter ADDOR mit den Herren FOURNIER, LATHION und MEICHTRY über die laufende Untersuchung.
- 08.03.2000 Herr REMEDI zieht seine Strafklage zurück.
- 10.03.2000 Der Richter ADDOR hebt das Recht von Herrn VALETTE, die Dossiers einzusehen, auf.
- 23.03.2000 Der Richter DE LAVALLAZ ordnet im Rahmen der Strafklage vom 29. Juli 1999 gegen Herrn VALETTE die Abhörung des Telefons an.
- 24.03.2000 Dieser Entscheid wird vom Ad-hoc-Präsidenten der Strafkammer des Kantonsgerichts genehmigt. Der Präsident, Kantonsrichter André MORAND, ist von Amtes wegen in den Ausstand getreten, da sein Bruder Jean-Pierre MORAND Verwalter der TELEVERBIER SA ist.
- 6.-7.04.2000 Begegnungen und Telefongespräche zwischen dem Richter ADDOR und den Herren FOURNIER und MEICHTRY.  
  
Bei dieser Gelegenheit unterrichtet der Richter ADDOR Herrn MEICHTRY über seinen Entscheid, die Aufhebung des Rechts von Herrn VALETTE, sein Dossier einzusehen, bestehen zu lassen, obwohl dieser Entscheid den Parteien noch nicht mitgeteilt worden war.
- April 2000 Der Richter DE LAVALLAZ teilt dem Kantonsgericht die Tätigkeiten seines Kollegen ADDOR, die er über die Abhörung des Telefons erfahren hat, mit.

- 19.04.2000 Das Kantonsgericht erhält Informationen über Kontakte zwischen dem Richter ADDOR und Dritten, die nichts mit dem Verfahren, das Letzterer in der sogenannten Angelegenheit TELEVERBIER instruierte, zu tun hatten.
- 27.04.2000 Der Richter ADDOR teilt den Parteien und der Staatsanwaltschaft Mittelwallis mit, dass er eine Verfügung zur Einstellung des Verfahrens infolge der Klagen gegen die Organe der TELEVERBIER SA erlassen werde.
- 27.04.2000 Das Kantonsgericht sagt, dass es über vollständigere Daten über das Verhalten des Richters ADDOR verfüge.
- 28.04.2000 Generalversammlung der TELEVERBIER SA.
- Ende April Das Kantonsgericht verfügt über die Aufnahmen von gewissen Abhörprotokollen, die am 29. und 30. April 2000 mitgeschnitten wurden.
- 02.05.2000 Es hört über seine Disziplinarkommission den Richter ADDOR an.
- 08.05.2000 Das Kantonsgericht eröffnet ein Disziplinarverfahren gegen den Richter ADDOR.
- 09.05.2000 Der Staatsanwalt des Mittelwallis, André FRANZE, schreibt dem Richter ADDOR, um ihm mitzuteilen, dass seiner Meinung nach der Gerichtsstand im Unterwallis und nicht im Mittelwallis ist.

- 29.05.2000 Die Organe der TELEVERBIER SA reichen über Rechtsanwalt Pierre de PREUX eine Strafklage beim Strafuntersuchungsgericht Mittelwallis ein gegen die Herren VALETTE und REMEDI wegen übler Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) und falscher Anschuldigung (Art. 303 StGB).
- 09.06.2000 Der Richter ADDOR gibt das Dossier aus den Händen und überweist es dem Strafuntersuchungsgericht Unterwallis.
- Der Strafuntersuchungsrichter Jean-Pascal JAQUEMET befasst sich damit.
- 27.06.2000 Das Kantonsgericht spricht eine Disziplinar massnahme gegen den Richter ADDOR aus und verurteilt ihn zu einer Busse von 1'000 Franken.
- Es beschliesst, gegen ihn Strafanzeige wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses einzureichen. Die Anzeige wird allerdings erst am 11. Juli 2000 beim Strafuntersuchungsgericht eingereicht, nachdem der Richter ADDOR aus den Ferien zurückgekehrt ist.
- August 2000 TELEVERBIER SA teilt dem Interimspräsidenten der JK, Laurent METRAILLER, mit, dass in der Walliser Justiz schwere Fehler passierten.
- 01.09.2000 Richter JAQUEMET erlässt eine Verfügung zur Einstellung des Verfahrens infolge der Strafklage vom 17. Februar 2000 von Herrn VALETTE gegen die Organe der TELEVERBIER SA.
- 11.09.2000 TELEVERBIER SA schreibt dem Präsidenten des Kantonsgerichts, Jean-Bernard FOURNIER, mit Kopie zuhanden der JK. Sie meint, dass die Art und Weise, wie der Richter ADDOR gehandelt habe, darauf hinweise, dass in der Walliser Justiz gravierende Verfehlungen vorlägen.

22.09.2000 Das Kantonsgericht schreibt der TELEVERBIER SA mit Kopie an die JK, dass eine Antwort des Kantonsgerichts zu möglichen Verfehlungen verfrüht sei, da die JK mit dem Fall befasst worden sei.

Pressmitteilung des Kantonsgerichts, in welchem mitgeteilt wird, dass gegen den Richter ADDOR ein Disziplinarverfahren läuft, dass er das Dossier aus der Hand geben musste und dass Edgar METRAL, Altdekan des Bezirksgerichts Siders, zum ausserordentlichen Richter ernannt wurde, um die Strafuntersuchung bei dieser Angelegenheit zu führen.

25.09.2000 Bei der dezentralen Grossratssession in Vouvry reicht die Fraktion der Unterwalliser Sozialdemokraten (PSVR) eine dringliche Interpellation zur Instrumentalisierung der Walliser Justiz und zur Verwischung der Gewaltentrennung im Fall der Angelegenheit TELEVERBIER ein (TSGR, Band 23, S. 344).

27.09.2000 Jean-Pierre MORAND, überweist der JK im eigenen Namen eine Kopie eines Briefes an die Staatsräte Jean-Jacques REY-BELLET und Wilhelm SCHNYDER.

06.10.2000 Herr VALETTE reicht Strafklage ein gegen den Richter DE LAVALLAZ wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, Abhören und Aufnahme fremder Gespräche und Freiheitsberaubung.

Er verdächtigt ihn auch, Staatsrat Jean-René FOURNIER Tatsachen über die Untersuchungshandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, mitgeteilt zu haben, insbesondere die Gründe seiner Verhaftung.

Aus all diesen Gründen verlangt Herr VALETTE vom Richter, in den Ausstand zu treten.

31.10.2000 Entscheid des Kantonsgerichts, dem ausserordentlichen Richter METRAL die Untersuchung von verschiedenen Strafanzeigen, insbesondere gegen Herrn VALETTE zu übertragen, die sich alle auf denselben Tatsachenkomplex beziehen.

16.11.2000 Der Richter METRAL eröffnet eine Strafuntersuchung gegen den Richter ADDOR wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses.

- 20.11.2000 Das Kantonsgericht beschliesst, ein Verfahren zur Verhängung von Administrativmassnahmen im Sinne von Artikel 30 des Internen Reglements der Walliser Gerichte vom 22. September 1999 (nachstehend ORG) gegen den Richter ADDOR zu eröffnen. Es überträgt die Untersuchung einer Delegation aus Kantonsrichtern.
- 24.11.2000 Die Walliser Konferenz der erstinstanzlichen Richter setzt sich spontan für ihren Kollegen, den Richter ADDOR, ein.
- 27.11.2000 Das Kantonsgericht schreibt dem Richter ADDOR als vorsorgliche Massnahme vor, von jeder Einvernahme und von jeder Eröffnung einer Untersuchung abzusehen, bis das laufende Administrativverfahren beendet ist.
- 30.11.2000 Herr VALETTE reicht beim Bundesgericht gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 31.10.2000, Herrn METRAL zum ausserordentlichen Richter zu ernennen, staatsrechtliche Beschwerde ein.
- 05.12.2000 Das Kantonsgericht weist ein Ausstandsbegehren des Richters ADDOR gegen den Kantonsrichter Jo PITTELOUD ab.
- 12.01.2001 Das Bundesgericht weist die staatsrechtliche Beschwerde des Richters ADDOR gegen die Abweisung seines Ausstandsbegehrens ab. Das Bundesgericht bestätigt auch die vorsorgliche Massnahme, die das Kantonsgericht am 27. November 2000 gegen den Richter ADDOR ergriffen hat.
- 18.01.2001 Herr VALETTE schreibt an die JK, eine Untersuchung zu den Verfehlungen der Walliser Justiz durchzuführen.
- 26.01.2001 Das Bundesgericht weist die staatsrechtliche Beschwerde von Herrn VALETTE ab und bestätigt die berechnigte Ernennung des Richters METRAL zum ausserordentlichen Strafuntersuchungsrichter.

- 29.01.2001 Das Kantonsgericht lässt sich die beiden Bundesgerichtsentscheide vom 12. und vom 26. Januar 2001 zustellen.
- 02.02.2001 Das Kantonsgericht beschliesst, den Richter ADDOR auf den 5. Mai 2001 seines Amtes zu entheben und ihm eine Entschädigung in der Höhe von 6 Monatsgehältern zuzusprechen.
- 19.02.2001 Das Kantonsgericht teilt dem Richter ADDOR mit, dass jedes Einkommen aus einer Tätigkeit bis zum 5. Mai 2001 an sein Gehalt angerechnet werde.
- 10.04.2001 Der Strafuntersuchungsrichter des Unterwallis weigert sich, der Klage von Herrn VALETTE vom 6.10.2000 Folge zu geben.
- 19.06.2001 Die Strafkammer gibt der Klage von Herrn VALETTE gegen den Entscheid vom 10.04.2001 statt, soweit sie die Aufteilung der Gerichtskosten betrifft, und weist sie für den Rest ab. Insbesondere wird das Ausstandsbegehren für alle Richter des Kantonsgerichts zurückgewiesen.
- 12.11.2001 Das Bundesgericht heisst die staatsrechtliche Beschwerde von Herrn VALETTE gegen den Entscheid der Strafkammer vom 19.06.2001 gut. Es ist der Meinung, dass diese nicht selbst über das Ausstandsbegehren hätte entscheiden dürfen. Sie hätte das Verfahren dem Staatsrat überweisen müssen zur Konstituierung eines ausserordentlichen Gerichts (Art. 13 Abs. 4 GOG), d.h. zur Bestimmung der Richter durch das Los.
- 12.12.2001 Der Staatsrat bezeichnet durch das Los die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ausserordentlichen Gerichts.

### III. BEHANDLUNG DER ANGELEGENHEIT DURCH DAS KANTONS-GERICHT

Wie weiter oben gesagt wurde, hat dieser Bericht, gemäss dem gesetzlichen Rahmen, der die Tätigkeit der JK regelt, zum Ziel, zu bestimmen, ob das Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde seine Kontrolle zur Zufriedenheit ausgeübt hat oder nicht. Unsere Rolle besteht folglich nicht darin, die Entscheide der Gerichte zu ändern, sondern nur die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Gerichtsbehörden auszuüben.

#### a) Ausstand des Strafuntersuchungsrichters ADDOR

Nach einem kurzen Hinweis auf die Chronologie der Ereignisse will die JK im Detail untersuchen, wie das Kantonsgericht gegenüber dem Richter ADDOR vorgegangen ist. Dieses Verfahren hat zu einer in der Geschichte der Walliser Justiz einzigartigen Begebenheit geführt, nämlich zur Amtsenthebung eines Richters.

##### 1. Hinweis auf die Chronologie der Ereignisse

Anfang 2000 Der Richter ADDOR unterhält sich mit den Herren FOURNIER, LATHION und MEICHTRY.

17.02.2000 Er nimmt die Strafklage von Herrn VALETTE gegen die Organe der TELEVERBIER SA an sich.

23.02.2000 Herr REMEDI reicht selbst auch eine Strafklage gegen die Organe der TELEVERBIER SA beim selben Gericht ein.

Anfang März Auf Initiative von Herrn MEICHTRY diskutiert der Richter ADDOR mit den Herren FOURNIER, LATHION und MEICHTRY über die laufende Untersuchung.

- 10.03.2000 Der Richter ADDOR hebt das Recht von Herrn VALETTE, das Dossier einzusehen, auf.
- 6-7.04.2000 Treffen und Telefongespräche zwischen dem Richter ADDOR und den Herren FOURNIER und MEICHTRY.  
  
Bei dieser Gelegenheit teilt der Richter Herrn MEICHTRY seinen Entscheid mit, an der Aufhebung des Rechts von Herrn VALETTE, sein Dossier einzusehen, festzuhalten, obwohl dieser Entscheid den Parteien noch nicht mitgeteilt wurde.
- April 2000 Der Richter DE LAVALLAZ teilt dem Kantonsgericht die Umtriebe seines Kollegen ADDOR mit, von denen er über die Abhörung des Telefons in einer anderen Angelegenheit erfahren hat.
- 19.04.2000 Das Kantonsgericht erhält Informationen über Kontakte zwischen dem Richter ADDOR und Dritten, die nichts mit dem Verfahren, das Letzterer in der sogenannten Angelegenheit TELEVERBIER instruierte, zu tun hatten.
- 27.04.2000 Der Richter ADDOR teilt den Parteien und der Staatsanwaltschaft Mittelwallis mit, dass er eine Einstellungsverfügung aussprechen wird.
- 27.04.2000 Das Kantonsgericht sagt, dass es über vollständigere Daten über das Verhalten des Richters ADDOR verfüge.
- Ende April Es verfügt über gewisse Abhöraufnahmen, die am 29. und 30. April 2000 mitgeschnitten wurden.
- 02.05.2000 Es hört den Richter ADDOR an.
- 08.05.2000 Es eröffnet ein Disziplinarverfahren gegen ihn.
- 09.06.2000 Der Richter ADDOR gibt das Dossier aus den Händen und überweist es dem Strafuntersuchungsgericht des Unterwallis.
- 27.06.2000 Das Kantonsgericht spricht eine Disziplinarstrafe gegen den Richter ADDOR aus und verurteilt ihn zu einer Busse von 1'000 Franken.  
  
Es entscheidet, nach seinen Ferien eine Strafanzeige gegen ihn einzureichen wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses.
- 01.09.2000 Der Richter JAQUEMET erlässt eine Einstellungsverfügung infolge der Klage von Herrn VALETTE vom 17. Februar 2000 gegen die Organe der TELEVERBIER SA.

11.09.2000 TELEVERBIER SA schreibt dem Präsidenten des Kantonsgerichts, Jean-Bernard FOURNIER, um sich über schwere Verfehlungen der Walliser Justiz im Zusammenhang mit dem Verhalten des Richters ADDOR zu beschweren.

22.09.2000 Das Kantonsgericht schreibt der TELEVERBIER SA mit Kopie an die JK, dass eine Antwort des Kantonsgerichts zu möglichen Verfehlungen verfrüht sei, da die JK mit dem Fall befasst worden sei.

Pressemitteilung des Kantonsgerichts, die darauf hinweist, dass gegen den Richter ADDOR ein Disziplinarverfahren läuft, dass er das Dossier aus der Hand geben musste und dass Edgar METRAL, Altdekan des Bezirksgerichts Siders, zum ausserordentlichen Richter ernannt wurde, um die Strafuntersuchung in dieser Angelegenheit zu führen.

16.11.2000 Der Richter METRAL eröffnet eine Strafuntersuchung gegen den Richter ADDOR wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses.

20.11.2000 Das Kantonsgericht beschliesst, ein Verfahren zur Verhängung von Administrativmassnahmen gegen den Richter ADDOR zu eröffnen.

27.11.2000 Als vorsorgliche Massnahme befiehlt es dem Richter ADDOR von jeder Einvernahme und Eröffnung einer Untersuchung abzusehen, bis das laufende Administrativverfahren beendet ist.

05.12.2000 Das Kantonsgericht weist ein Ausstandsbegehren des Richters ADDOR gegen den Kantonrichter Jo PITTELOUD ab.

12.01.2001 Das Bundesgericht weist die staatsrechtliche Beschwerde des Richters ADDOR gegen die Abweisung seines Ausstandsbegehrens ab. Das Bundesgericht bestätigt auch die vorsorgliche Massnahme vom 27. November 2000 gegen den Richter ADDOR.

26.01.2001 Das Bundesgericht weist die staatsrechtliche Beschwerde von Herrn VALETTE ab und bestätigt die berechtigte Ernennung des Richters METRAL zum ausserordentlichen Strafuntersuchungsrichter.

29.01.2002 Das Kantonsgericht lässt sich die beiden Bundesgerichtsentscheide vom 12. und vom 26. Januar 2001 zustellen.

- 02.02.2001 Das Kantonsgericht beschliesst, den Richter ADDOR auf den 5. Mai 2001 seines Amtes zu entheben und ihm eine Entschädigung in der Höhe von 6 Monatsgehältern zuzusprechen.
- 19.02.2001 Das Kantonsgericht teilt dem Richter ADDOR mit, dass jedes Einkommen aus einer Tätigkeit bis zum 5. Mai 2001 an sein Gehalt angerechnet wird.

## 2. Sanktionen des Kantonsgerichts

Als Vorbemerkung sei auf die Rolle der JK hingewiesen, die darin besteht, sich auf die Behandlung der Angelegenheit durch das Kantonsgericht zu konzentrieren. Mit anderen Worten werden in diesem Bericht die Verfahren vom Richter ADDOR gegen andere Beteiligte oder die Verfahren dieser gegen den Richter ADDOR oder diejenigen der Beteiligten unter sich nicht behandelt.

Das Kantonsgericht hat die 3 folgenden Verfahren gegen den Richter ADDOR eröffnet oder sogar eingeleitet:

- disziplinarisch hat es ihn am 27. Juni 2000 zu einer Busse von 1'000 Franken verurteilt;
- administrativ hat es ihn am 2. Februar 2001 auf den 5. Mai 2001 seines Amtes enthoben. Es wurde ihm eine Entschädigung in der Höhe von 6 Monatslöhnen zugesprochen;
- strafrechtlich hat es ihn am 11. Juli 2001 wegen Verletzung des Amtsheimnisses angezeigt. Die Untersuchung läuft noch.

Unter dem administrativen Gesichtspunkt (Artikel 30 ORG) hatte das Kantonsgericht die Wahl zwischen der Einstellung des Richters ADDOR im Amt, der Weigerung, seine Amtszeit zu verlängern oder der Amtsenthebung. Kriterium war dabei die Wahrung des öffentlichen Interesses. Das Kantonsgericht war der Meinung, dass die Einstellung im Amt das schwindende Vertrauen in die Gerichte angesichts der Eröffnung des Strafverfahrens nicht wiederherstellen könne. Ausserdem hätte diese Massnahme bestimmt eine teure Reorganisation des Strafuntersuchungsgerichts nötig gemacht, da die Dauer nicht vorherzusehen war. Eine mögliche Nichtbestätigung im Amt hätte ihre Wirkung erst auf den 31. Dezember 2001 entfaltet. Das Kantonsgericht war der Meinung, dass diese Lösung eine provisorische Situation verlängert hätte, ohne dass man sie mit einem wesentlichen öffentlichen Interesse hätte begründen können. Ausserdem hätte der Richter ADDOR in der Zwischenzeit seine Tätigkeit nicht ausüben können und man hätte einen Stellvertreter suchen müssen. Die Amtsenthebung war schliesslich die angemessenste Massnahme.

Das Kantonsgericht legt den Begriff der stichhaltigen Gründe aus dem Artikel 30 ORG folgendermassen aus: "Im Gegensatz zur disziplinarischen Amtsenthebung setzt die berechtigte Kündigung keinen Fehler des Betroffenen voraus. Es reicht, dass eine gewisse Anzahl verschiedenartiger Umstände erfüllt ist, die das gute Funktionieren der Institution erschweren und so die Fortsetzung des Dienstverhältnisses zwischen dem Betroffenen und der Verwaltung als Arbeitgeber untragbar machen".

Im Verlauf des Administrativverfahrens hat der Richter ADDOR argumentiert, dass die Anwendung von Artikel 30 ORG auf die Verhängung einer zweiten, als Administrativmassnahme getarnten Disziplinarstrafe hinauslaufe. Das Kantonsgericht hat dieses Argument zurückgewiesen; es wies darauf hin, dass das Verfahren zur Verhängung einer Administrativmassnahme die Folge einer neuen Tatsache sei, nämlich der Eröffnung einer Strafuntersuchung durch den ausserordentlichen Richter am 16. November 2000. Folglich kam es nicht auf die beim Disziplinarentscheid vom 27. Juni 2000 geprüften Tatsachen zurück.

Die JK will die Frage, ob der Richter ADDOR zweimal für die gleichen Taten bestraft wurde, nicht prüfen und schon gar nicht entscheiden. Es handelt sich um ein rein rechtliches Problem und nicht um ein solches der Amtsführung. Man kann höchstens darauf hinweisen, dass der Richter ADDOR gegen die Entscheide des Kantonsgerichts keine Beschwerde geführt hat. Ansonsten schliesst sich die JK der vom Kantonsgericht gewählten Administrativmassnahme an. Sie ist überzeugt, dass die Amtsenthebung die geeignetste Massnahme war, um zwischen der richterlichen Institution und der Bevölkerung wieder Klarheit und Vertrauen zu schaffen.

### 3. Rasches Handeln des Kantonsgerichts

In der Folge der Auskünfte, die ihr das Kantonsgericht zugestellt hat, geht die JK von der Annahme aus, dass das Kantonsgericht vor dem 19. April 2000 keine Informationen über das Verhalten des Richters ADDOR in der Angelegenheit TELEVERBIER hatte.

#### Hinweis auf die Chronologie der Ereignisse:

- 19.04.2000 Das Kantonsgericht erhält die Informationen.
- ca. 2 Wochen Eröffnung der Disziplinaruntersuchung.
- ca. 2 Monate Der Richter ADDOR gibt aus eigenen Stücken das Dossier TELEVERBIER aus der Hand.
- ca. 2 ½ Monate Disziplinarische Massnahme.
- ca. 3 Monate Strafanzeige.
- ca. 5 Monate Pressemitteilung.
- ca. 7 Monate Eröffnung des Administrativverfahrens.  
1 Woche später Einstellung aller Tätigkeiten des Richters ADDOR.
- ca. 9 ½ Monate Amtsenthebung.

Aus den Entscheiden des Kantonsgerichts und aus den Gesprächen, die die JK geführt hat, geht hervor, dass das Kantonsgericht nach der formellen Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Richter ADDOR wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (das Verfahren wurde auf Anzeige des Kantonsgerichts eingeleitet) beschlossen hat, das Administrativverfahren zu eröffnen. Dass der Richter ADDOR nicht vom 27. Juni 2000 an (Datum des Disziplinaentscheids) im Amt eingestellt wurde, lag daran – und das Kantonsgericht unterstreicht diesen Punkt –, dass gegen ihn (noch) kein Strafverfahren lief. Indem es so gehandelt hat, wollte das Kantonsgericht, wie es selbst betont, nicht den Ausgang seiner Strafanzeige vorwegnehmen; diese hätte sehr wohl auf eine Weigerung des ausserordentlichen Richters, sie weiterzuverfolgen, hinauslaufen können.

Schliesslich erklärt das Kantonsgericht, dass die Administrativmassnahme erst am 2. Februar 2001 verhängt wurde, weil man auf die staatsrechtlichen Beschwerden des Richters ADDOR (Rechtmässigkeit der Einstellung in seinen Tätigkeiten und der Abweisung seines Ausstandsbegehrens gegen den Kantonsrichter PITTELOUD) und von Herrn VALETTE (Verfassungsmässigkeit der Ernennung des ausserordentlichen Untersuchungsrichters METRAL) Rücksicht nehmen wollte; beide Beschwerden wurden schliesslich Anfang 2001 vom Bundesgericht abgewiesen.

Im vorliegenden Fall ist sicherlich zwischen den privaten Interessen des Richters ADDOR einerseits und dem öffentlichen Interesse am guten Funktionieren der Justiz andererseits abzuwägen. Das private Interesse des Richters ADDOR muss auch gegen die privaten Interessen der anderen am Verfahren Beteiligten, d. h. der Kläger und der Angezeigten, abgewogen werden.

Die oben vom Kantonsgericht vorgebrachten Argumente beziehen sich scheinbar eher auf erstere Interessenabwägung. So wird die Beachtung der Grundrechte des Richters ADDOR (Recht auf Gehör, Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht beurteilt zu werden, Recht, gegen einen Entscheid Beschwerde zu führen, usw.) angesprochen. Das Kantonsgericht weist auf seine Absicht hin, dass es keinen Einfluss ausüben wolle auf den ordentlichen Gang der Justiz, insbesondere auf die Tätigkeit des ausserordentlichen Richters, der mit der Strafanzeige, die er eröffnet hatte, beauftragt war.

Unter dem Gesichtspunkt der privaten Interessen der verschiedenen Beteiligten ist festzustellen, dass der Richter ADDOR das Dossier erst 2 Monate nachdem das Kantonsgericht die Tatsachen erfahren hatte, aus der Hand gegeben hat, und das geschah erst noch aus eigener Initiative. Die JK ist der Ansicht, dass diese Frist zu lang war.

Das Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde hätte, sobald es von den schweren Verfehlungen des Richters ADDOR in der Untersuchung der Angelegenheit TELEVERBIER Kenntnis erhielt, diesem das Dossier sofort entziehen müssen. Es ist unvorstellbar, dass ein Magistrat, der auf derart schwerwiegende Weise das Untersuchungsgeheimnis in einer Angelegenheit verletzt, die Untersuchung fortführen kann. Ausserdem hätte das Kantonsgericht so schnell wie möglich die Tatsachen, die dem Richter ADDOR vorgeworfen wurden, aufklären sollen. Bereits eine einfache Prüfung hätte es dem Kantonsgericht ermöglicht, dem Richter ADDOR das Dossier TELEVERBIER zu entziehen, aus dem einfachen Grund, dass sich dieser mit einem Dossier befasste, das ganz offensichtlich nicht in seine territoriale Zuständigkeit fiel.

Die JK ist der Meinung, dass sich das Kantonsgericht nicht früh genug bewusst wurde, dass es eine Krisensituation gab, die von einer Behörde, die unter seiner Aufsicht steht, verursacht wurde. Es hat keine dringliche Massnahme ergriffen. So hat es weder unverzüglich untersucht, ob die angeblichen Tätigkeiten des Richters ADDOR der Wirklichkeit entsprachen, noch hat er ihm sofort das Dossier entzogen. Dringlichkeit war jedoch umso mehr geboten, als die Gesellschaft, gegen die die Untersuchung lief, in den darauffolgenden Tagen ihre Generalversammlung abhalten sollte, deren Verlauf eng mit dem Ausgang dieser Untersuchung verknüpft war. Dem Richter ADDOR war das sehr wohl bewusst, denn am Vortag dieser Versammlung wollte er den Parteien mitteilen, dass eine Einstellungsverfügung ausgesprochen werde, was an sich ein ungewöhnliches Vorgehen ist. Man versteht die fehlende Reaktion des Kantonsgerichts umso weniger, als die Angelegenheit schon sehr bald ein ungewöhnliches Medienecho auslöste.

Das Kantonsgericht hat auch die Wirkung, die die Behandlung dieser Angelegenheit in den Medien auf die Öffentlichkeit im Allgemeinen und auf die Walliser Rechtsuchenden im Besonderen hatte, nicht wahrgenommen. Erst 5 Monate nach Beginn der Angelegenheit TELEVERBIER hat das Kantonsgericht mit einer Pressemitteilung seine Zurückhaltung aufgegeben. Diese Abwesenheit in der Medienwelt hat zur Verbreitung eines schlechten Bildes der Walliser Justiz und unserer Institutionen einen wesentlichen Beitrag geleistet. Indem es das Feld den beteiligten Parteien überliess, die nach eigenem Gutdünken die ihren Interessen dienenden Informationen verbreiten konnten, hat das Kantonsgericht die Erwartungen der Bevölkerung enttäuscht. So hätte das Kantonsgericht inmitten dieses Mediengefechts der öffentlichen Meinung sofort mitteilen müssen, dass es eine Strafanzeige gegen den Richter ADDOR eingereicht hatte, anstatt den Gerüchten freien Lauf zu lassen.

Was das Verfahren zur Verhängung einer Administrativmassnahme anbelangt, meint die JK, dass es zu spät eröffnet wurde. Es hätte sogleich eröffnet werden sollen, nachdem gegen den Richter ADDOR Strafanzeige eingereicht wurde, d.h. im Juni 2000, und nicht erst nach der formellen Eröffnung des Strafverfahrens. Man darf schliesslich davon ausgehen, dass das Kantonsgericht gute Gründe hat, wenn es als Aufsichtsbehörde gegen einen Magistraten Strafanzeige einreicht. Zudem sei vermerkt, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren handelt, die von verschiedenen Behörden beurteilt werden. Gegen einen Magistraten kann sehr wohl eine Administrativmassnahme verhängt werden, ohne dass er für die gleiche Sache strafrechtlich verurteilt wird und umgekehrt. So muss das Argument des Kantonsgerichts, man hätte ihm vorwerfen können, das Strafverfahren zu beeinflussen, wenn es das Administrativverfahren gleich nach seiner Strafanzeige gegen den Richter ADDOR eröffnet hätte, zurückgewiesen werden. Wenn man es berücksichtigte, würde man nur zur Verwechslung der beiden Arten von Verfahren beitragen, ganz abgesehen davon, dass es sich um verschiedene und deshalb unabhängige Gerichtsbehörden handelt. Schliesslich versteht man die Zurückhaltung des Kantonsgerichts umso weniger, als es eine Administrativmassnahme gegen den Richter ADDOR verhängt hat, obwohl die Strafuntersuchung immer noch läuft.

#### 4. Voraussetzungen für die Amtsenthebung

Der Entscheid über die Amtsenthebung auf den 5. Mai 2001 wurde am 2. Februar 2001 gefällt. Dem abgesetzten Richter wird eine Entschädigung in der Höhe von 6 Monatsgehältern zugesprochen. Seit dem 20. November 2000 durfte der Richter ADDOR keine Einvernahme mehr führen und keine Untersuchung mehr eröffnen.

In seiner Auslegung des Artikels 30 ORG kommt das Kantonsgericht zum Schluss, dass es nicht möglich ist, einem Magistraten, selbst wenn er allein für die Gründe seiner Amtsenthebung verantwortlich ist, eine Entschädigung zu verweigern, weil ein Verweis auf das Obligationenrecht für die Folgen einer gerechtfertigten Kündigung fehlt. Eine solche Verweigerung ist nur denkbar bei einer disziplinarischen Amtsenthebung und nicht bei einer administrativen. Gemäss dem Kantonsgericht lässt sich dieses scheinbar voraussetzungslose Recht auf eine Entschädigung damit erklären, "dass der Gesetzgeber beabsichtigte, den öffentlichen Interessen, die die administrative Amtsenthebung eines Richters gebieten können, den Vorrang vor den privaten Interessen des Magistraten, gegen den eine solche Massnahme verhängt wird, einzuräumen und gleichzeitig die Auswirkungen, die das für ihn hat, zu mildern. Daraus folgt, dass eine angemessene Entschädigung festgesetzt werden muss".

In seiner Entscheidung begründet das Kantonsgericht die Abgangsentschädigung, die dem Richter ADDOR zugesprochen wurde, folgendermassen: "... es ist in diesem Fall angemessen, sie auf 6 Monatsgehälter festzusetzen, wenn man die unbestreitbaren Verfehlungen dieses Magistraten in der Angelegenheit TELEVERBIER SA, den Schaden für die Institutionen, den sie verursacht haben, aber auch seine früheren Verdienste betrachtet".

Es ist richtig, dass der Artikel 30 ORG keine grosse Hilfe ist bei der Beantwortung der Frage, welcher Betrag dem Richter ADDOR als Entschädigung hätte gewährt werden sollen. Er bestimmt einzig, dass die Vermögensrechte der abgesetzten Person gewahrt werden müssen. Hat diese aber ein voraussetzungsloses Recht auf eine Entschädigung? Die JK bezweifelt das. Selbst das Kantonsgericht äussert einige Vorbehalte, denn es weist in seiner Entscheid darauf hin, dass dieses Recht "scheinbar" voraussetzungslos sei, wobei es gleichzeitig daran erinnert, dass dieser Artikel nicht "ein Privileg, das die Gleichheit vor dem Gesetz, verletzt" verleihen darf.

Selbst wenn der Artikel 30 ORG nicht ausdrücklich einen Bezug zu Gesetzesbestimmungen über den Arbeitsvertrag herstellt, kann man sich nach Meinung der JK nach diesen richten. Laut Obligationenrecht hat der Arbeitnehmer Recht auf eine Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung oder bei einer ungerechtfertigten fristlosen Kündigung; selbst in diesen Fällen kann die Entschädigung jedoch höchstens 6 Monatsgehälter betragen. Das Bundesgericht hat bei entsprechender Gelegenheit darauf hingewiesen, dass diese Entschädigung gleichzeitig Strafe und Genugtuung ist; sie gleicht einer Konventionalstrafe. Diese Entschädigung kann bei gleichzeitiger Verfehlung des Arbeitnehmers herabgesetzt werden. Der Richter muss die wirtschaftlichen Auswirkungen der Kündigung, das Alter des gekündigten Arbeitnehmers, seine soziale Lage, die Schwierigkeit, wieder ins Erwerbsleben einzusteigen und die Dauer des Arbeitsverhältnisses berücksichtigen.

Um die Entschädigung mit Recht und Billigkeit festzusetzen, beruft sich das Kantonsgericht insbesondere auf die früheren Verdienste des Richters ADDOR. Als es von der JK darauf angesprochen wurde, hat das Kantonsgericht darauf hingewiesen, dass es das Verhalten des Richters ADDOR insgesamt dreimal, wenn man den Entscheid vom 27. Juni mitzählt, unter disziplinarischen Gesichtspunkten prüfen musste. Im ersten Fall hatte ein Rechtsanwalt dem Richter hauptsächlich vorgeworfen, dass er zwei Angeschuldigte in Untersuchungshaft behalten hatte, nachdem die Strafkammer diese als unbegründet beurteilt hatte; zudem warf er ihm Verletzung der Verteidigungsrechte vor. Bei dieser Gelegenheit hat das Kantonsgericht laut eigenen Worten den Richter vorgeladen und ihm formell und offiziell seine Missbilligung mitgeteilt, ohne dass es jedoch ein Disziplinarverfahren eröffnet hätte. Der zweite Fall betrifft Tatsachen, die in einem Bundesgerichtsentscheid vom 5. Juli 2000 aufgeführt werden; das Kantonsgericht hat eine Voruntersuchung durchgeführt. Schliesslich sah es davon ab, eine disziplinarische Untersuchung zu eröffnen.

Die Tatsache, dass das Verhalten des Richters ADDOR dreimal unter disziplinarischen Gesichtspunkten vom Kantonsgericht geprüft wurde, spricht bestimmt nicht für ihn. Um sich eine genauere Vorstellung zu machen, hat die JK zwei veröffentlichte Bundesgerichtsentscheide beigezogen.

Im Bundesgerichtsentscheid vom 9. Juni 2000 (er kann über Internet unter der Nummer 1P.137/2000 abgerufen werden) ist zu lesen, dass die Strafkammer des Kantonsgerichts in derselben Angelegenheit dreimal während der Dauer der Untersuchung, die nicht einmal 2 Jahre betrug, Handlungen des Richters ADDOR für ungültig erklären musste. Insbesondere musste die Strafkammer mit einem Entscheid einen vom Richter verfassten Fragebogen als ungültig erklären, nachdem derselbe Fragebogen schon in einem vorhergehenden Entscheid von ihr für ungültig erklärt worden war. Das Bundesgericht hat schliesslich die Beschwerde gegen den Richter ADDOR gutgeheissen, weil es feststellte, dass er wiederholt schwerwiegende Fehler begangen hatte. Es wies darauf hin, dass er manchmal ironische oder polemische Wendungen gebrauchte.

Die JK hat auch den Bundesgerichtsentscheid vom 5. Juli 2000 (1P.51/2000) untersucht, wegen dem das Kantonsgericht eine Voruntersuchung unter disziplinarischem Gesichtspunkt durchgeführt hatte (2. Fall). Man erfährt dort, dass in dieser Angelegenheit 4 Klagen gegen den Richter ADDOR eingereicht worden waren, die allesamt von der Strafkammer des Kantonsgerichts gutgeheissen worden waren. Insbesondere hatte der Richter eine Anhörung ohne Beisein des Anwalts durchgeführt. Er hatte eine Anhörung angesetzt, obwohl der Anwalt angekündigt hatte, dass er zu diesem Zeitpunkt abwesend sei usw. Gegen den Untersuchungsrichter wurde sogar noch eine fünfte Klage, mit der sein Ausstand gefordert wurde, eingereicht. Die Strafkammer hat sie im Gegensatz zu den 4 anderen Klagen abgewiesen. Das Bundesgericht hat dem Beschwerdeführer hingegen Recht gegeben. Es stellte fest, dass der Richter ADDOR wiederholt schwerwiegende Fehler begangen hatte, die einen gewissen Hang erkennen liessen, die Untersuchung durchführen zu wollen, ohne auf die Garantien Rücksicht zu nehmen, die Verfassung und Gesetz der angeschuldigten Person bieten.

In seinem Disziplinaentscheid vom 27. Juni 2000 zur Angelegenheit TELEVERBIER schreibt das Kantonsgericht: " Der Fehler von ADDOR wiegt ziemlich schwer, weil er wiederholt elementare Elemente des Prozessrechts verletzt hat. Sein Verhalten war objektiv gesehen parteiisch. Er hat seine Amtspflichten in einer heiklen und medienträchtigen Angelegenheit verletzt, obwohl er gerade in dieser Angelegenheit eine erhöhte Vorsicht hätte zeigen müssen".

Wenn man die Gesetzbestimmungen über den Arbeitsvertrag analog anwendet, stellt man fest, dass die Entschädigung, die das Kantonsgericht zugesprochen hat, der maximalen Entschädigung, die ein Arbeitnehmer in einem vergleichbaren Fall erhalten könnte, entspricht. Schon aus diesem Grund ist die JK der Meinung, dass die Entschädigung von 6 Monatsgehältern, die dem Richter ADDOR zugesprochen wurde, unverhältnismässig ist.

Die JK stellt fest, dass der Richter ADDOR während der 6 Monate, die seiner Amtsenthebung vorausgingen, eine reduzierte oder sogar überhaupt keine Tätigkeit ausübte. In einer ersten Etappe durfte er keine Untersuchungen mehr durchführen und keine Untersuchung mehr eröffnen. In den letzten 3 Monaten hat er beim Gericht überhaupt keine Tätigkeit mehr ausgeübt, obwohl er weiter bezahlt wurde. Wenn man dazu noch die Entschädigung berücksichtigt, kommt man auf einen Betrag, der praktisch einem Jahresgehalt entspricht. Die JK weist schliesslich darauf hin, dass der Richter ADDOR schnell eine neue Arbeit gefunden hat und dass er gegenwärtig als Anwalt tätig ist.

Aus all diesen Gründen stellt sich die JK sogar die Frage, ob eine Entschädigung grundsätzlich gerechtfertigt war. Sie ist der Meinung, dass die Vermögensrechte des Richters ADDOR zumindest grösstenteils bereits gewahrt waren, bevor das Kantonsgericht seinen Entscheid über die Amtsenthebung aussprach. Zudem war die Rechtfertigung des Kantonsgericht für die Entschädigung in einem Satz klar ungenügend. Aus all diesen Gründen ist die dem Richter ADDOR zugesprochene Entschädigung in der Höhe von 6 Monatsgehältern unverhältnismässig.

#### **b) Brief der Konferenz der erstinstanzlichen Richter**

Die JK will auf den spontanen Brief der Konferenz der erstinstanzlichen Richter an das Kantonsgericht vom 24. November 2000 zurückkommen.

Laut ihrem Ausschuss stellte sich in der Angelegenheit TELEVERBIER dem Kantonsgericht eine grundsätzliche Frage: Musste ein Richter geopfert werden, um einige Unzufriedene zu besänftigen oder mussten nicht vielmehr die richterliche Institutionen vor Destabilisierungsversuchen geschützt werden? Bevor es sie beantwortete, ersuchte der Ausschuss das Kantonsgericht, mit äusserster Vorsicht vorzugehen. Es zitierte aus der ausländischen Rechtsprechung und Lehre und war überzeugt, dass das Verhalten des Kollegen ADDOR nicht zu dessen Amtsenthebung führen dürfe, zumal gegen ihn schon eine disziplinarische Bestrafung ausgesprochen worden war. Es wies darauf hin, dass der Richter ADDOR äusserst effizient und schnell arbeitete und eine ungewöhnliche Arbeitskraft hatte, dass er sehr mutig und integer sei. Es hiess auch, seine Haltung könne auf keinen Fall als parteiisch bezeichnet werden. Für eine gute Verwaltung der Walliser Justiz und um zu verhindern, dass ein allgemeines Klima der gegenseitigen Beargöhnung um sich greife, verlangte der Ausschuss zum Schluss vom Kantonsgericht, dass der Richter ADDOR im Amt bleibe.

Die JK kann verstehen, dass die Konferenz sich beim Kantonsgericht für die Interessen des Berufsstands im Allgemeinen und diejenigen eines Mitglieds im Besonderen einsetzt. Nach einer genaueren Überprüfung erscheint ein solches Einschreiten jedoch fehl am Platz und unangebracht. Aus Gründen der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit geht es in der Tat nicht an, dass sich die Konferenz der erstinstanzlichen Richter zu einem Zeitpunkt zum Verhalten eines Mitglieds äussert, als gegen dieses bereits eine Strafanzeige bei einem erstinstanzlichen Richter eingereicht wurde.

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die sogenannte Angelegenheit TELEVERBIER ist noch nicht zu Ende. Dennoch und ohne in die noch laufenden Verfahren eingreifen zu wollen, kann die Justizkommission folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Die Justizkommission heisst die Entscheidung des Kantonsgerichts, den Untersuchungsrichter ADDOR seines Amtes zu entheben, gut.
2. Die Justizkommission stellt jedoch folgende Mängel bei der Behandlung dieses Dossiers fest:
  - Das Kantonsgericht hätte dem Strafuntersuchungsrichter ADDOR das Dossier TELEVERBIER nach dem 19. April 2000 (erste Informationen) so schnell wie möglich entziehen sollen.
  - Es hätte das Administrativverfahren gegen den Richter ADDOR unmittelbar nach der Strafanzeige gegen ihn eröffnen sollen.
  - Das Kantonsgericht hat nicht alle Elemente berücksichtigt bei der Beurteilung der Billigkeit der Entschädigung in der Höhe von 6 Monatsgehältern, die dem Richter ADDOR zugesprochen wurde; diese ist unverhältnismässig.
  - Es geht nicht an, dass die Konferenz der erstinstanzlichen Richter sich beim Kantonsgericht für die Stellung eines Mitglieds einsetzt, gegen das eine Strafuntersuchung läuft.
3. Die Justizkommission empfiehlt dem Kantonsgericht, ein Verfahren zur Bewältigung von Krisensituationen zu schaffen.

Die JK ist sich bewusst, dass es einfach ist, im Nachhinein in Ruhe über die Handlungsweise von Personen und Behörden zu urteilen, die in der Hitze des Gefechts Entscheide treffen mussten, zudem noch in einer Angelegenheit, die ungewöhnliche Ausmasse angenommen hat. Dieser Bericht will einen nützlichen Beitrag leisten für den Fall, dass unsere Institutionen und insbesondere das Kantonsgericht erneut vor einem solchen Problem stehen. Er hat nicht den Anspruch, die einzig richtige Lösung, die man hätte ergreifen müssen, nachzuzeichnen.

Weil man die Institution jedoch zu sehr in Schutz nehmen wollte, hat man ein Stück weit vergessen, die Interessen eines wichtigen Bestandteils dieser Institution zu schützen, nämlich das Interesse der Rechtsuchenden.

Dieser Bericht wurde einstimmig angenommen am 11. April 2002 in Sitten.

Alexis TURIN

Ad-hoc-Präsident

Thomas BRUNNER

deutschsprachiger  
Berichterstatter